

Verfahren zur Grünland-Erneuerung aufgrund von Trocken- schäden und Bodenunebenheiten im Wasserschutzgebiet 425-001 / Donauried-Hürbe

Übergeordnetes Ziel:

Die Möglichkeit zur Grünland-Erneuerung soll keine Änderung der Nutzungsform eröffnen, sondern den Status quo erhalten. Die genehmigte Maßnahme soll weder zu einer Intensivierung noch zu einer Extensivierung führen, was auch bei der Wahl der entsprechenden Saatgutmischung zu berücksichtigen ist. Eine Ausnahme hiervon stellt ein neuer LPR-Vertragsabschluss auf freiwilliger Basis dar.

Ablauf Verwaltungsverfahren

- Einzelbetriebliche Antragstellung mit dem Formular *DirektZahlDurchfG Antrag auf Erneuerung von Dauergrünland (Stand: 18.05.2018 MLR-23/25) (s. Anlage)*, bis spätestens 15. September beim zuständigen LRA, untere Landwirtschaftsbehörde.
- Prüfung der Flächenangaben durch die untere Landwirtschaftsbehörde.
- Weiterleitung an die jeweils örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde und die untere Wasserbehörde zur Sichtung und Klärung von Ausschlusskriterien.
- Gemeinsamer Vor-Ort-Termin der beteiligten unteren Sonderbehörden zur Begutachtung und ggf. Priorisierung der Flächen.
Bei diesem Termin werden die aktuell zu befreienden Flächen konkret festgelegt.
- Die untere Landwirtschaftsbehörde erteilt die Genehmigungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutz- und der unteren Wasserbehörde.

Als Nebenbestimmungen werden zwingend aufgenommen:

- Frühester Umbruchtermin ist der 15. Januar.
 - Der zur Einebnung der vorhandenen Bodenunebenheiten unverzichtbare Pflugeinsatz ist auf eine Bearbeitungstiefe von maximal 0,30 m zu beschränken.
 - Die Wiederansaat hat zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Umbruch zu erfolgen. Eine ackerbauliche Zwischennutzung ist nicht zulässig.
 - Die Ansaatmischung hat sich an der Empfehlung des LAZBW Aulendorf zu orientieren.
 - Der Vollzug der Maßnahme ist binnen 1 Woche der unteren Landwirtschaftsbehörde mitzuteilen.
- Die untere Landwirtschaftsbehörde prüft spätestens im Folgejahr die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle.
 - Für den Antrag auf Grünlanderneuerung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 150 € festgelegt.

Hinweise:

- „Vorab“- bzw. „Vorrats“-Befreiungen sind nicht möglich.
In den Antrag können nur Flächen für ein Jahr aufgenommen werden. Außerdem ist zu beachten, dass wenn z. B. von einer beantragten Grünland-Erneuerung für einen 10 ha – Schlag aktuell nur 5 ha für die Erneuerung befreit werden, muss für die weiteren 5 ha im Folgejahr (oder später) ein gesonderter Antrag gestellt werden.
- Eine erneute Befreiung für die Grünland-Erneuerung auf derselben Fläche kann frühestens nach Ablauf von 8 Nutzungsjahren erfolgen.
- Flächen im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind grundsätzlich von der Befreiungsmöglichkeit ausgenommen.
- Liegt eine zur Grünland-Erneuerung beantragte Fläche innerhalb eines Naturschutzgebietes hat die Untere Naturschutzbehörde den entsprechenden VO-Inhalt für dieses NSG zu beachten.
- Die untere Umweltbehörde und die untere Naturschutzbehörde prüfen bzw. beobachten im Rahmen ihrer Zuständigkeit relevante Veränderungen (z.B. Entwicklung der Nitratgehalte in benachbarten Messstellen oder naturschutzrelevante Veränderungen).

Ansprechpartner:

Alb-Donau-Kreis:

Wolfram Moll

0731/185-3173

wolfram.moll@alb-donau-kreis.de

Landkreis Heidenheim:

Hansjörg Keudle

07321/321-1348

h.keudle@landkreis-heidenheim.de